

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 7. November 1989

215. Stück

-
520. Verordnung: Änderung der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 (29. Novelle zur KDV 1967)
521. Kundmachung: Aufhebung des § 150 des Richterdienstgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof
522. Kundmachung: Aufhebung des ersten Satzes des Art. II Z 1 des Abschnittes I des Ersten Abgabenänderungsgesetzes 1987 durch den Verfassungsgerichtshof
-

520. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 30. Oktober 1989, mit der die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967 geändert wird (29. Novelle zur KDV 1967)

Auf Grund des Kraftfahrgesetzes 1967, BGBl. Nr. 267, wird verordnet:

Die Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung 1967, BGBl. Nr. 399, zuletzt geändert mit der Verordnung BGBl. Nr. 451/1989, wird wie folgt geändert:

Im § 4 Abs. 5 Z 2 lautet die lit. c:

„c) Spikesreifen dürfen nur vom 15. November 1989 bis zum 23. April 1990 verwendet werden.“

Streicher

521. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 25. Oktober 1989 über die Aufhebung des § 150 des Richterdienstgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5, 6 und 7 B-VG und gemäß § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. Oktober 1989, G 70/89-10, dem Bundeskanzler zugestellt am 12. Oktober 1989,

§ 150 des Richterdienstgesetzes, BGBl. Nr. 305/1961, in der Fassung des Art. I Z 6 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 292/1978 als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit Ablauf des 31. März 1990 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky

522. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 25. Oktober 1989 über die Aufhebung des ersten Satzes des Art. II Z 1 des Abschnittes I des Ersten Abgabenänderungsgesetzes 1987 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 und 6 B-VG und gemäß §§ 64 Abs. 2 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 5. Oktober 1989, G 228/89-8, dem Bundeskanzler zugestellt am 18. Oktober 1989, den ersten Satz des Art. II Z 1 des Abschnittes I des Ersten Abgabenänderungsgesetzes 1987, BGBl. Nr. 80, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 939,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 039,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,80 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,— inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.